

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 23 02 Titel 836 02 (Internationale Entwicklungsorganisation – IDA)

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 2. Oktober 1991
– II D 4 – WZ 0265 – 23/91:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 23 02 (üpl.) Titel 836 02 – Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von

57 000 000 DM

zu leisten.

Die überplanmäßige Ausgabe ist erforderlich, da der beim o. a. Titel noch zur Verfügung stehende Betrag aufgrund des gestiegenen SZR-Kurses zur Zahlung der am 7. Oktober 1991 fälligen Schuldscheinabrufe für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an den Kapitalauffüllungen IDA 6, IDA 7, IDA 8, IDA 9 und FY 84 nicht mehr ausreicht.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen. Bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1991 wurde ein Wechselkurs von 2,16447 DM/SZR zugrunde gelegt. Die seitherige Kursentwicklung war nicht abzusehen.

Die Mehrausgabe ist auch unabweisbar, da die Bundesrepublik Deutschland mit der Zeichnung der Auffüllungsresolutionen und der Hinterlegung der Schuldscheine eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der Schuldscheinraten eingegangen ist.

